



Landgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH

Projekt:

Bauherr:

Bauvorhaben: **Neubau Schweinmaststall**

Bauort: **23936 Grevesmühlen OT Wotenitz**

Begründung Abweichungsantrag § 30 Abs. (2) Landesbauordnung

→ Bauherr:

→ Baugrundstück:

- Gemarkung Wotenitz, Flur 1, Flurstück 187;189

Die Anforderungen der Landesbauordnung § 30 Abs. (2), dass der Bruttorauminhalt eines Brandabschnittes $\leq 10.000,00 \text{ m}^3$ beträgt, wird nicht eingehalten.

Die Abweichung wird aus folgenden Gründen beantragt:

Die Schweinemastanlage wird in 3 Brandabschnitte unterteilt. Die Unterteilung erfolgt jeweils zwischen dem Sozialteil und dem Maststall 1 und zwischen dem Maststall 1 und Maststall 2 durch die Ausbildung einer Brandwand. Die entstehenden Brandabschnitte haben dann eine Größe von 3.184 m^3 , 10.913 m^3 und 10.863 m^3 . Die Überschreitung der zulässigen Brandabschnittsgröße ist verhältnismäßig gering. Die einzelnen Brandabschnitt (Stallgebäude) werden durch den Zentralgang in 2 Gebäudeabschnitte unterteilt. Im Brandfall ist durch die Ausführung der Trennwände zum Zentralgang aus Stahlbeton bzw. Mauerwerk eine schnelle Brandausbreitung über den gesamten Brandabschnitt verhindert. Der Rauchabzug ist über die Lüftungskamine und die Fenster gegeben. Die Zuluft kann über die Türen zugeführt werden. Die Fluchtweglängen betragen maximal 35 m. Durch diese Gegebenheiten ist die Rettung von Menschen und Tieren ausreichend gegeben.

Leezen, 23.09.2011



Landgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH